



LUDWIGSBURG

**Förderrichtlinien zur Vergabe von Mitteln**

**aus dem Verfügungsfonds**

**„Nichtinvestive Städtebaufördermittel (NIS) Poppenweiler“**

**im Rahmen der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme**

**Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (ASP)**

**„Ortskern Poppenweiler“**



## 1. ALLGEMEINES

1.1. Für die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme ASP „Ortskern Poppenweiler“ steht aus dem Programm NIS für die Zeitspanne 2021-2024 ein Förderbetrag in Höhe von 60.000 Euro (jährlich 15.000 Euro) zur Verfügung. Dieser wird anteilig vom Land Baden-Württemberg (60%) und der Stadt Ludwigsburg (40%) finanziert.

Diese Förderrichtlinien regeln, unter welchen Bedingungen die Mittel im Rahmen des Programms NIS für die Jahre 2021-2024 in Ludwigsburg-Poppenweiler gewährt werden. Bei dem Förderrahmen handelt es sich um Freiwilligkeitsleistungen des Landes Baden-Württemberg und der Stadt Ludwigsburg. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Erhalt von Fördermitteln.

Der Landtag und der Gemeinderat können im Rahmen der Haushaltsplanung und unterjährig haushaltswirtschaftliche Sperrern beschließen, wovon auch Zuschüsse im Rahmen dieser Förderrichtlinien betroffen sein können.

1.2. Die Zuschüsse sind wirtschaftlich und zweckentsprechend zu verwenden.

1.3. Mit der Förderung sollen kleinere, in sich abgeschlossene Projekte finanziert werden, die von Bewohnerinnen und Bewohnern oder von lokalen Akteuren vorgeschlagen und umgesetzt werden. Ziel ist es, ehrenamtliches Engagement zu unterstützen, um gemeinsam das Leben in Ludwigsburg-Poppenweiler zu gestalten. Die Fördermittel sollen vor allem zur Sicherung und Verbesserung des sozialen Zusammenhalts und der Integration sowie zur Stärkung der Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner mit dem Stadtteil eingesetzt werden.

Es werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- a) Erleichterung und Förderung ehrenamtlicher Aktivitäten
- b) Durchführung gemeinsamer Projekte zur Stärkung von Kooperationen unterschiedlicher Akteure

## 2. FÖRDERGEGENSTAND

2.1. Förderfähig sind Projekte, die unter Berücksichtigung der unter 1.3 formulierten Oberzielen eines oder mehrere der nachstehenden Themen als Projektunterziel beinhalten:

- Integration von Migrantinnen und Migranten
- Betreuung von Kindern und Jugendlichen in der Freizeit
- Inklusion von Menschen mit Behinderungen
- Teilhabe von älteren Menschen am Leben im Quartier
- Beteiligung und Mitwirkung der Einwohnerinnen und Einwohner aller Generationen und Mobilisierung ehrenamtlichen Engagements,
- Verbesserung des Stadtteilimages durch Erhöhung der Nutzungsvielfalt und Stärkung des Zusammenhalts im Stadtteil

Förderfähig sind grundsätzlich nichtintensive Maßnahmen. Förderfähig sind Honorar-, Sach- und Nebenkosten für die Durchführung des beantragten Projekts. Honorarkosten oder Leistungen Dritter sind bis zu einem Beitrag von maximal 50 Euro / Stunde brutto förderfähig.

## 2.2. Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die eindeutig den Pflichtaufgaben des Bundes, des Landes oder der Stadt Ludwigsburg zuzuordnen sind,
- Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen,
- unbefristete Maßnahmen,
- bereits laufende Maßnahmen,
- laufende Personalkosten,
- Betriebs- und Sachkosten, die dem laufenden Betrieb einer bestehenden Einrichtung dienen,
- Maßnahmen, für die Fördermittel anderer Finanzierungsträger einzusetzen sind.

## 3. ANTRAGSBERECHTIGTE

3.1. Antragsberechtigte sind juristische und natürliche Personen aus Ludwigsburg-Poppenweiler. Aufgerufen einen Antrag zu stellen sind alle freien Träger, Unternehmen, Gewerbetreibende und Bürgerinnen und Bürger in Ludwigsburg-Poppenweiler, sowie die Fachbereiche der Stadt Ludwigsburg, die ein entsprechendes Projekt durchführen möchten.

3.2. Die Stadt Ludwigsburg behält sich eine Überprüfung der Antrags- und Nachweisangaben vor. Dabei haben die Antragstellenden mitzuwirken.

#### 4. ANTRAGSTELLUNG UND VERFAHREN

4.1. Der Antrag auf Gewährung von Fördermitteln muss schriftlich eingerichtet werden bei:

Stadt Ludwigsburg, Bürgerbüro Bauen, z. Hd. Hr. Markus Faigle, Wilhelmstraße 5,  
71638 Ludwigsburg

Für Projektanträge gelten folgende Fristen:

- Neuanträge für die Kalenderjahre 2021 – 2021 jeweils bis zum 15.11. des Vorjahres. Sobald der Förderbetrag von 15.000 Euro für das jeweilige Jahr (2021 – 2021) ausgeschöpft ist, können keine Projektanträge für dieses Jahr mehr angenommen werden. Werden nicht alle Mittel des jeweiligen Förderjahres ausgeschöpft, behält sich die Stadtverwaltung vor einen zusätzlichen Termin zum Einreichen von Projektanträgen zu setzen, oder Mittel auf das Folgejahr zu übertragen.
- Entscheidung über die Projektanträge für das folgende Kalenderjahr durch das Gremium (4.5) bis zum 15.12. des Vorjahres. Im Anschluss erfolgt die Information über die Entscheidung des Gremiums (4.6).
- Durchführungszeitraum der Projekte in der Regel jeweils vom 01.01. bis zum 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres. Abweichungen vom Durchführungszeitraum / Maßnahmenbeginn vor dem 01.01. müssen schriftlich im Projektantrag begründet werden.
- Einreichung der Unterlagen und Dokumentation zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel (5.3) bis zum 15.10. des Kalenderjahres.

4.2. Für die Antragstellung ist das bei der Stadt Ludwigsburg, Bürgerbüro Bauen bei Herrn Markus Faigle, Tel. 07141/910-2138, Mail: m.faigle@ludwigsburg.de erhältliche Formular zu verwenden. Die in dem Formular geforderten Angaben sind vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Nicht vollständig ausgefüllte Anträge werden nicht berücksichtigt. Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme einzureichen.

4.3. Von der Antragstellerin oder dem Antragsteller wird erwartet, dass sie oder er einer erkennbaren, der Förderhöhe angemessene und im Rahmen ihrer oder seiner Möglichkeiten vertretbaren Eigenleistung in das Projekt einbringt. Dies kann etwa in Form einer finanziellen Beteiligung, von eigenem Arbeitseinsatz, Bereitstellung von Räumlichkeiten etc. geschehen. Diese Eigenleistung ist bei der Antragstellung auszuführen.

- 4.4. Die beantragten Fördermittel dürfen je Projekt maximal 2.500 Euro brutto betragen zuzüglich den 2.500 Euro Eigenanteil der Gewerbetreibenden, Vereine und Institutionen, privater Dritter oder zusätzlichen Mitteln der Stadt Ludwigsburg.
- 4.5. Über die Mittelverwendung und auch über den Förderantrag entscheidet ein Gremium. Das Gremium setzt sich zusammen aus Fachleuten der Stadtverwaltung, Mitgliedern des Stadtteilausschusses Poppenweiler und einem Vertreter des Kulturrings Poppenweiler. Verwaltet wird der Förderrahmen von der Stadtverwaltung.
- 4.6. Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid mit einer Förderzusage oder einer Förderabsage von der Stadtverwaltung.
- 4.7. Bei einer Förderzusage hat die Antragstellerin oder der Antragsteller diese schriftlich anzuerkennen und muss das Projekt im bewilligten Förderzeitraum (in der Regel 01.01.-30.09.) des Kalenderjahres durchführen.

## 5. MITTELVERWENDUNG

- 5.1. Die Zuwendung wird zweckgebunden für das beantragte Projekt bewilligt.
- 5.2. Die Mittel sind wirtschaftlich zu verwenden. Insbesondere sind bei Lieferungen und Leistungen nach dem Gemeindegewirtschaftsrecht anzuwendende Vergabevorschriften einzuhalten.

Das bedeutet, dass Zuschussempfänger vor der Ausgabe von finanziellen Mitteln, die später bei der Stadt Ludwigsburg zur Auszahlung des Zuschusses eingereicht werden, folgende Vorgaben zwingend eingehalten müssen:

- Beschaffungen von Verbrauchs- und Büromaterial mit einem geringen Wert bis 100 Euro netto können ohne Preisermittlung direkt beschafft werden.
- Bei Lieferungen und Leistungen mit einem Auftragswert von 100 Euro bis 500 Euro netto sind eine formlose, z.B. telefonische, Preisermittlung bei mindestens drei Anbietern und eine entsprechende schriftliche Dokumentation erforderlich.
- Bei Lieferungen und Leistungen bei einem Auftragswert ab 500 Euro netto ist eine schriftliche Einholung von Angeboten bei mindestens drei Anbietern zur Preisermittlung erforderlich.

Es ist grundsätzlich das günstigere Angebot zu wählen. Abweichungen von diesem Grundsatz sind schriftlich zu begründen und vorab mit der Stadt Ludwigsburg, Bürgerbüro Bauen, abzustimmen.

- 5.3. Für die Auszahlung der bewilligten Projektfördermittel sind bei der Stadt Ludwigsburg Verwendungsnachweise mit den Originalrechnungen, die Dokumentation der Preisermittlung und jeweils eine Finanzierungsübersicht bis zum 15.10. des Kalenderjahres vorzulegen. Auf Verlangen sind weitere Unterlagen vorzulegen. Nach Beendigung des Projekts ist zusätzlich ein kurzer Projektbericht vorzulegen.
- 5.4. In begründeten Ausnahmefällen kann der Zuschuss bereits zu Projektbeginn ausbezahlt werden. Dies gilt insbesondere, wenn Projekte die Möglichkeiten der oder des Antragstellers den zur Vorfinanzierung übersteigen. Dies ist bei der Antragstellung darzustellen. Die Entscheidung obliegt dem Gremium (4.5) welches über die Projektanträge entscheidet.
- 5.5. Die Stadt Ludwigsburg ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen bereitzuhalten.
- 5.6. Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt oder entspricht die Ausführung des Projekts nicht der Zielsetzung dieser Förderrichtlinien, kann die Stadt Ludwigsburg die Bewilligung des Zuschusses nach pflichtgemäßem Ermessen widerrufen, bereits ausgezahlte Beträge zurückfordern sowie die weitere Verwendung ausgezahlter Mittel untersagen und von der Auszahlung neuer Mittel absehen. Ebenso verhält es sich, wenn die unter 5.2 genannten Vergabebestimmungen bei der Ausgabe der finanziellen Mittel nicht eingehalten worden sind.
- 5.7. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen ist ausgeschlossen. Reduzieren sich die nachgewiesenen Kosten gegenüber der Bewilligung, verringert sich der Zuschuss entsprechend. Werden voraussichtlich Einnahmen erzielt, müssen diese im Antrag kenntlich gemacht werden. Einbehaltene und / oder nicht gemeldete Einnahmen aus dem Projekt machen den gesamten Förderbescheid unwirksam.

6. INKRAFTTRETEN

Die vorstehenden Richtlinien gelten ab dem 24. Februar 2021 und sind bis zum 31. Dezember 2024 befristet. Die Stadt behält sich die Genehmigung dieser Richtlinien durch das nach der Hauptsatzung zuständige Organ vor.

Ausgefertigt, Ludwigsburg den 24. Februar 2021



gez. Albert Geiger, Fachbereichsleiter  
Bürgerbüro Bauen